

## **Satzung des Vereins zur Förderung des Rhönradturnens in Senden Ay e.V.**

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Rhönradturnen Senden Ay“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Senden. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle Förderung des Rhönradturnens der Stadt Senden.

Dies erfolgt durch:

- die Organisation und Durchführung von Fahrten zur Teilnahme an Jugendveranstaltungen, insbesondere im Sport
- Intensivierung des Leistungs- und Breitensportes
- Förderung von Schulsportprojekten
- der Aus- und Weiterbildung für Übungsleiter und Kampfrichter
- Betreuung von Jugend-Erwachsenen-Turnern, z.B. medizinisch
- die gelegentliche Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen
- Material- und Geräteausstattungen
- Geldsammlungen, deren Ertrag teilweise für Kinder- und Jugendarbeit von Sportvereinen eingesetzt wird, z.B. im TV Senden Ay
- personelle Hilfe bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Bildungsveranstaltungen zu gesundheitlichen und sozialen Themen

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften / des in § 1 genannten steuerbegünstigten Vereins Förderverein Rhönradturnen Senden Ay e.V. verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Antrag, Mitglied des Vereins zu werden, ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die begründete Berufung an die Mitgliedschaft zu, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge sowie gegebenenfalls die Höhe einer Aufnahmegebühr. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

## § 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresplanung.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden können. Sie entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen über:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der/s Kassenprüfer/s;
- Entlastung des Vorstandes; wird die Entlastung verweigert, ist der Betroffene von seinem Amt abgewählt;
- Verabschiedung der Jahresplanung;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls Aufnahmegebühr;
- Satzungsänderungen;
- Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- Entscheidung über satzungsmäßig zulässige Widersprüche von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Er besteht aus:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie bis zu zwei Beisitzer.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem TV Senden Ay, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

### § 9 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.07.2017 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_